

Digital Omnibus on AI

Anpassung und Vereinfachung der KI-VO (Teil 2)

Oliver Michaelis

Dieser Beitrag stellt die Fortsetzung eines Beitrags aus dem vorangehenden Heft 4/2026 der KIR (Michaelis KIR 2026, [112](#)) dar. Es folgen in diesem Heft Kapitel II.4.d bis V.

II. Die vier Praxisachsen des Entwurfs

...

4. Governance und Durchsetzung: Zentralisierung beim KI-Büro, Grundrechtszugriff, Sandboxes

...

d) KI-Reallabore (Sandboxes): EU-Ebene, grenzüberschreitende Zusammenarbeit und „single document“-Logik

Der Entwurf ergänzt die bestehende Reallabor-Architektur um eine EU-Ebene: „Das Büro für Künstliche Intelligenz kann ebenfalls auf Unionsebene ein KI-Reallabor für KI-Systeme einrichten, die unter Artikel 75 Absatz 1 fallen.“¹ Ein solches KI-Reallabor „wird in enger Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Behörden umgesetzt“ und „gewährt KMU vorrangigen Zugang dazu.“²

Die „single document“-Logik wird im Reallabor-Plan normativ verankert: „Der Plan für das Reallabor enthält, soweit zutreffend, den Plan für einen Test unter Realbedingungen in einem einzigen Dokument.“³

Flankierend wird die grenzüberschreitende Ausrichtung ausdrücklich angeordnet: „Die KI-Reallabore sind so konzipiert und werden so umgesetzt, dass sie die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen zuständigen nationalen Behörden erleichtern.“⁴ Zudem: „Die zuständigen nationalen Behörden koordinieren ihre Tätigkeiten und arbeiten im Rahmen des KI-Gremiums zusammen. Sie unterstützen die gemeinsame Einrichtung und den gemeinsamen Betrieb von KI-Reallaboren, auch in verschiedenen Sektoren.“⁵

Die Detailordnung wird in Durchführungsrechtsakte verlagert: „Um eine Zersplitterung in der Union zu vermeiden, erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte, in denen detaillierte Regelungen für die Einrichtung, die Entwicklung, die Umsetzung, den Betrieb, die Führung und die Beaufsichtigung der KI-Reallabore enthalten sind.“⁶ In den Durchführungsrechtsakten werden „gemeinsame Grundsätze“ u. a. zu „Voraussetzungen und Auswahlkriterien“, „Verfahren für Antragstellung, Beteiligung, Überwachung, Ausstieg und Beendigung“, „für Beteiligte geltende Anforderungen und Bedingungen“ sowie „detaillierte Vorschriften für die Führung von KI-Reallaboren gemäß Artikel 57“ festgelegt.⁷

e) Tests unter Realbedingungen außerhalb von KI-Reallaboren: Erweiterter Anwendungsbereich und neuer Art. 60a KI-VO

Der Entwurf ändert Art. 60 KI-VO („Artikel 60 wird wie folgt geändert“).⁸ Art. 60 Abs. 1 UAbs. 1 KI-VO-E lautet: „Tests von Hochrisiko-KI-Systemen unter Realbedingungen können von Anbietern oder zukünftigen Anbietern von Hochrisiko-KI-Systemen, die in Anhang III genannt sind oder unter die in Anhang I Abschnitt A aufgeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union fallen, außerhalb von KI-Reallaboren gemäß diesem Artikel und dem in diesem Artikel genannten Plan für einen Test unter Realbedingungen – unbeschadet der Verbote des Artikels 5 – durchgeführt werden.“⁹

Art. 60 Abs. 2 KI-VO-E präzisiert: „Anbieter oder zukünftige Anbieter können Hochrisiko-KI-Systeme, die in Anhang III genannt sind oder unter die in Anhang I Abschnitt A aufgeführten

Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union fallen, vor deren Inverkehrbringen oder Inbetriebnahme jederzeit selbst oder in Partnerschaft mit einem oder mehreren Betreibern oder zukünftigen Betreibern unter Realbedingungen testen.“¹⁰

Für Produktkonstellationen nach Anhang I Abschnitt B wird ein eigener Rechtsrahmen geschaffen („Folgender Artikel 60a wird eingefügt“).¹¹

Art. 60a Abs. 1 KI-VO eröffnet Tests „außerhalb von KI-Reallaboren“: „Tests von Hochrisiko-KI-Systemen unter Realbedingungen können von Anbietern oder zukünftigen Anbietern von KI-gestützten Produkten, die unter die in Anhang I Abschnitt B aufgeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union fallen, außerhalb von KI-Reallaboren gemäß diesem Artikel und einer freiwilligen Realtestvereinbarung – unbeschadet der Verbote des Artikels 5 – durchgeführt werden.“¹²

Die „freiwillige Realtestvereinbarung“ ist „schriftlich“ zu schließen: „Die in Absatz 1 genannte freiwillige Realtestver-

Michaelis: Digital Omnibus on AI (KIR 2026, 155)

156

einbarung wird schriftlich zwischen den interessierten Mitgliedstaaten und der Kommission geschlossen.“¹³

Zur Kooperations- und Hindernisbeseitigungspflicht heißt es: „Die Mitgliedstaaten, die Kommission, die Marktüberwachungsbehörden und die Behörden, die für Verwaltung und Betrieb der unter die in Anhang I Abschnitt B aufgeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union fallenden Infrastrukturen und Produkte zuständig sind, arbeiten eng und nach Treu und Glauben zusammen und beseitigen alle praktischen Hindernisse ...“¹⁴ Schließlich: „Artikel 60 Absätze 2, 5 und 9 findet Anwendung.“¹⁵

Flankierend begründet der Entwurf die Ausweitung und die Sonderlösung für Abschnitt B: „Zur Förderung von Innovationen sollte auch der Anwendungsbereich der Tests unter Realbedingungen außerhalb von KI-Reallaboren nach Artikel 60 ... ausgeweitet werden ...“; zugleich: „Das Unionsrecht oder nationale Recht über das Testen ... im Zusammenhang mit Produkten, die unter diese Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union fallen, bleibt davon unberührt.“; und: „Um der besonderen Situation ... Rechnung zu tragen, die unter die in Anhang I Abschnitt B ... fallen, ist es erforderlich, den Abschluss freiwilliger Vereinbarungen zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten zu ermöglichen ...“¹⁶

f) Wissenschaftliches Gremium (Art. 69 KI-VO-E): Gebührenstruktur und Direktkonsultation

Der Entwurf stellt das Ziel ausdrücklich auf „Vereinfachung“: „Artikel 69 der Verordnung (EU) 2024/1689 sollte geändert werden, um die Gebührenstruktur des wissenschaftlichen Gremiums zu vereinfachen. Nehmen die Mitgliedstaaten das Fachwissen des Gremiums in Anspruch, sollten die für die Sachverständigen zu zahlenden Gebühren derjenigen Vergütung gleichkommen, die die Kommission unter ähnlichen Umständen zu zahlen hat. Ferner sollten die Mitgliedstaaten die Sachverständigen des wissenschaftlichen Gremiums ohne Beteiligung der Kommission direkt konsultieren können, um die komplexen Verfahren zu vereinfachen“.¹⁷

Normativ wird Art. 69 KI-VO-E wie folgt geändert: „a) Absatz 2 erhält folgende Fassung: ‚(2) Die Mitgliedstaaten können verpflichtet werden, für die Beratung und Unterstützung durch die Sachverständigen Gebühren in Höhe der Vergütungsgebühren zu entrichten, die für die Kommission gemäß dem in Artikel 68 Absatz 1 genannten Durchführungsrechtsakt gelten.‘ b) Absatz 3 wird gestrichen.“¹⁸

Ergänzend stellt die Begründung zur Verfahrensvereinfachung klar: „Mit Nummer 22 wird zur Verfahrensvereinfachung die Befugnis der Kommission in Artikel 69 der KI-Verordnung gestrichen, einen

Durchführungsrechtsakt über Kostenerstattungen für Sachverständige, die auf Veranlassung der Mitgliedstaaten zum wissenschaftlichen Gremium hinzugezogen werden, zu erlassen.“¹⁹

III. Konkrete Handlungsfolgen für die Praxis

1. Anbieter: „Dual-Track“-Compliance und belastbare Nachweisführung

a) Zeit- und Entscheidungsmanagement als Projektarchitektur

Der Mechanismus des Art. 113 Abs. 3 lit. d KI-VO-E (s. unter II.1.a, II.1.c) verknüpft den Start der Pflichten für Hochrisiko-KI-Systeme mit einem Beschluss der Kommission und begrenzt den Aufschub zugleich durch Rückfalltermine.

Für Anbieter folgt daraus eine Zweipfad-Planung: (1) Beschluss-/Übergangspfad (Readiness bis zur Beschlusslage) und (2) Rückfallpfad (Vollumsetzung bis zur spätesten Anwendbarkeit). Operativ werden Compliance-Roadmaps dadurch von einer rein kalendergetriebenen Fristenlogik auf eine Trigger-/Kapazitätslogik umgestellt: Standards, gemeinsame Spezifikationen, Leitlinien, Prüfinfrastruktur und Behördenprozesse werden zu expliziten Projektvoraussetzungen, die parallel zum Backstop als „harte“ Deadline zu managen sind.²⁰

Praxisfolge: Der Pflichtenstart für Hochrisiko-Systeme wird nicht mehr allein kalendergetrieben, sondern entscheidungsgesteuert (Art. 113 Abs. 3 lit. d KI-VO-E) und zugleich durch Rückfalltermine begrenzt. Dadurch entsteht für Anbieter ein doppelter Rechtsrahmen: operative Vollumsetzung entweder nach Beschluss sowie Übergangsfenster oder spätestens zum Backstop. Der Zeitraum davor ist rechtlich von Trigger-Ungewissheit geprägt, aber nicht von einem Wegfall der Pflichtenlogik.

b) Change-Management als Compliance-Scharnier („significant changes“) und Scope-Fixierung

Für Bestandssysteme wird der Bestandsschutz an ein Änderungskriterium geknüpft: „... gilt diese Verordnung ... nur dann, wenn diese Systeme danach in ihrer Konzeption erheblich verändert wurden.“²¹

Für Hochrisiko-KI-Systeme, „die bestimmungsgemäß von Behörden verwendet werden sollen“, bleibt der absolute Endpunkt: „... bis zum 2. August 2030“.²² Der Erwägungsgrund 21 S. 3 präzisiert zusätzlich die Übergangslogik als Art-/Modell-Bezug: „Die Übergangsfrist ... sollte für Arten und Modelle von KI-Systemen gelten“ und gilt „... solange die Gestaltung dieses Hochrisiko-KI-Systems unverändert bleibt.“

Zugleich wird der Voll-Compliance-Trigger ausdrücklich an die Änderungsschwelle geknüpft: „Jede signifikante Ände-

rung der Gestaltung ... sollte die Verpflichtung ... nach sich ziehen“ und „... einschließlich der Anforderungen an die Konformitätsbewertung, in vollem Umfang einzuhalten.“²³

Praxisfolge: Anbieter müssen „Art“ und „Modell“ als Baseline revisionssicher fixieren und ein Change-Control etablieren, dass jede Änderung an der „Gestaltung“ auf die Schwelle der „signifikante[n] Änderung“ prüft und dokumentiert (insbesondere mit Blick auf den Voll-Compliance-Trigger einschließlich Konformitätsbewertung).

c) QMS als skalierbare Governance-Schicht / Proportionalität als Auslegungsrahmen

Der Entwurf verankert Proportionalität im Qualitätsmanagementsystem (QMS) normativ in Art. 17 Abs. 2 KI-VO-E: „Die Umsetzung der in Absatz 1 genannten Aspekte erfolgt in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Organisation des Anbieters ...“²⁴ Zugleich wird eine materielle Untergrenze klargestellt: „Die Anbieter müssen in jedem Fall den Grad der Strenge und das Schutzniveau einhalten, die erforderlich sind, um die Übereinstimmung ihrer Hochrisiko-KI-Systeme mit dieser Verordnung sicherzustellen.“²⁵

Davon zu trennen ist die vereinfachte Erfüllung bestimmter QMS-Elemente für KMU, die der Entwurf über Art. 63 Abs. 1 KI-VO-E eröffnet: „KMU, einschließlich Start-up-Unternehmen, können bestimmte Elemente des in Artikel 17 vorgeschriebenen Qualitätsmanagementsystems in vereinfachter Weise einhalten.“²⁶ Die Konkretisierung wird in Leitlinien verlagert: „Zu diesem Zweck arbeitet die Kommission Leitlinien zu den Elementen des Qualitätsmanagementsystems aus, die ... in vereinfachter Weise eingehalten werden können ...“²⁷

Praxisfolge: Das Omnibus-Vorhaben verfestigt die QMS-Pflichten nicht als „Einheitsstandard“, sondern normiert (1) skalierte Umsetzung nach Organisationsgröße (Art. 17 Abs. 2 KI-VO-E) bei gleichzeitiger Schutzniveau-Untergrenze und eröffnet (2) für KMU zusätzlich einen vereinfachten Erfüllungsmodus „bestimmter Elemente“ unter Leitlinien-Konkretisierung (Art. 63 Abs. 1 KI-VO-E).

d) Technische Dokumentation: Formblattmechanik und Annahmepflicht als Marktzugangselement

Art. 11 Abs. 1 UAbs. 2 KI-VO-E schärft zunächst die Nachweis- und Adressatenfunktion der technischen Dokumentation (Nachweis der Erfüllung der Anforderungen; Bereitstellung der erforderlichen Informationen in „klarer und verständlicher Form“ für zuständige nationale Behörden und notifizierte Stellen; Mindestinhalt: Angaben nach Anhang IV) und erweitert sodann die regulatorischen Privilegien: Kleine Midcaps und KMU dürfen die in Anhang IV aufgeführten Elemente „in vereinfachter Weise“ bereitstellen; hierfür erstellt die Kommission ein „vereinfachtes Formular“; bei Nutzung der Vereinfachung ist dieses Formular zu verwenden; und „[d]ie notifizierten Stellen akzeptieren das Formular“ für Zwecke der Konformitätsbewertung.²⁸

Praxisfolge: Die Rechtslage wird im Dokumentationsstrang zweistufig: (1) Die technische Dokumentation bleibt der zentrale Nachweis gegenüber Behörden/notifizierten Stellen; (2) für kleine Midcaps/KMU kommt ein formgebundener Vereinfachungsmodus hinzu, der durch Annahmepflicht der notifizierten Stelle verfahrensrechtlich abgesichert wird (Art. 11 Abs. 1 UAbs. 2 KI-VO-E).

e) Sanktionen: Proportionalität als Tatbestandsmerkmal der Behördenentscheidung

Art. 99 Abs. 1 KI-VO-E ergänzt die Sanktionsarchitektur um eine ausdrücklich adressatenbezogene Proportionalitätsvorgabe: „Die Mitgliedstaaten berücksichtigen bei der Verhängung von Sanktionen die Interessen von kleinen Midcaps und KMU, einschließlich Start-up-Unternehmen, sowie deren wirtschaftliches Überleben.“²⁹

Zusätzlich wird für kleine Midcaps und KMU ein Deckelmechanismus normiert: „Im Falle von kleinen Midcaps und KMU, einschließlich Start-up-Unternehmen, gilt für jede in diesem Artikel genannte Geldbuße der jeweils niedrigere Betrag aus den in den Absätzen 3, 4 und 5 genannten Prozentsätzen oder Summen.“³⁰

Praxisfolge: Der Omnibus verankert für kleine Midcaps/KMU (1) die Berücksichtigung von Interessen und „wirtschaftliche[m] Überleben“ als ausdrücklichen Parameter der Behördenentscheidung und (2) einen „jeweils niedrigere[n] Betrag“-Deckel für Geldbußen; die Sanktionsrisikoprofile werden damit in der Rechtslage größenbezogen begrenzt.

f) Bias-Compliance: neue Legalbasis, aber nur unter kumulativen Sicherungen

Der Entwurf fügt Art. 4a KI-VO-E („Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten zur Erkennung und Korrektur von Verzerrungen“) ein.³¹

Art. 4a Abs. 1 KI-VO-E eröffnet für Hochrisiko-KI-Systeme einen Ausnahmetatbestand: „Soweit dies zur Erkennung und Korrektur von Verzerrungen im Zusammenhang mit Hochrisiko-KI-Systemen ... erforderlich ist, dürfen die Anbieter solcher Systeme ausnahmsweise besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeiten ...“³² Die Zulässigkeit ist an kumulative Bedingungen geknüpft (Art. 4a Abs. 1 lit. a–f KI-VO-E).

a) „Die Erkennung und Korrektur von Verzerrungen kann durch die Verarbeitung anderer Daten,

einschließlich synthetischer oder anonymisierter Daten, nicht effektiv durchgeführt werden;“³³

b) „... modernsten Sicherheits- und Datenschutzmaßnahmen, einschließlich Pseudonymisierung;“

158

Michaelis: Digital Omnibus on AI (KIR 2026, 155)

c) „... strenge Kontrollen des Zugriffs und seine Dokumentation ...“

d) „... werden nicht an Dritte übermittelt oder übertragen, noch haben solche Dritten anderweitigen Zugang ...“³⁴

e) „... werden gelöscht, sobald die Verzerrung korrigiert wurde oder das Ende der Speicherfrist ... erreicht ist, je nachdem, was zuerst eintritt;“³⁵

f) „... enthalten die Gründe, warum die Verarbeitung ... erforderlich war und warum dieses Ziel mit der Verarbeitung anderer Daten nicht erreicht werden konnte.“³⁶

Art. 4a Abs. 2 KI-VO-E erweitert den Anwendungsbereich: „Absatz 1 kann auf Anbieter und Betreiber anderer KI-Systeme und KI-Modelle und auf Betreiber von Hochrisiko-KI-Systemen angewandt werden, wenn dies zu den dort genannten Zwecken erforderlich und verhältnismäßig ist ...“.³⁷ Der Erwägungsgrund 6 S. 1 COM(2025) 836 final ordnet die Norm teleologisch ein: „Die Erkennung und Korrektur von Verzerrungen stellt ein erhebliches öffentliches Interesse dar, da so natürliche Personen vor den nachteiligen Auswirkungen von Verzerrungen, einschließlich Diskriminierung, geschützt werden.“

Praxisfolge: Der Omnibus schafft eine ausdrückliche Rechtsgrundlage zur Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten für Verzerrungserkennung/-korrektur (Art. 4a KI-VO-E), erweitert diese Möglichkeit über Hochrisiko-Anbieter hinaus (Art. 4a Abs. 2 KI-VO-E) und bindet sie strikt an kumulative Sicherungen (Art. 4a Abs. 1 lit. a–f KI-VO-E). In der Rechtslage wird damit „Verzerrungsbekämpfung“ als eigenständiger, rechtlich eingetragter Compliance-Pfad etabliert.

g) Registrierung und Einstufungsdokumentation: Entlastung im Register, Fortbestand der Dokumentations- und Vorlagepflicht

Der Entwurf reduziert die Registrierungslast, indem „Artikel 49 Absatz 2 wird gestrichen.“³⁸

Erwägungsgrund 9 S. 1 COM(2025) 836 final konkretisiert den Anwendungsfall: „... sollten Anbieter von KI-Systemen nicht verpflichtet sein, die in Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1689 genannten KI-Systeme in der EU-Datenbank gemäß Artikel 49 Absatz 2 der genannten Verordnung zu registrieren.“ Zugleich bleibt die Einstufungsbewertung gem. Erwägungsgrund 9 S. 3 COM(2025) 836 final dokumentationspflichtig: „Gleichwohl bleibt ein Anbieter, der der Auffassung ist, dass ein KI-System unter Artikel 6 Absatz 3 fällt, weiterhin verpflichtet, seine Bewertung zu dokumentieren, bevor dieses System in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wird. Diese Bewertung kann von den zuständigen nationalen Behörden beantragt werden.“

Korrespondierend wird die Dokumentationsspur für Anhang-III-Konstellationen normativ fixiert: „(4) Ein Anbieter, der der Auffassung ist, dass ein in Anhang III aufgeführtes KI-System nicht hochriskant ist, dokumentiert seine Bewertung, bevor dieses System in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wird. Auf Verlangen der zuständigen nationalen Behörden legt der Anbieter die Dokumentation der Bewertung vor.“³⁹

Praxisfolge: Die Rechtslage verschiebt die Entlastung von der Registerspur auf die Auditspur: Die Registrierung nach Art. 49 Abs. 2 KI-VO entfällt, während die Pflicht zur Dokumentation der Einstufungsbewertung und zur Vorlage auf Verlangen der zuständigen nationalen Behörden ausdrücklich fortgeführt bzw. präzisiert wird.

h) Real-World-Testing als Markteinführungsinstrument: Annex-A-Erweiterung und Section-B-Sonderregime

Art. 60 Abs. 1 KI-VO-E erweitert den Anwendungsbereich der Tests unter Realbedingungen außerhalb von KI-Reallaboren: „Tests von Hochrisiko-KI-Systemen unter Realbedingungen können ... außerhalb von KI-Reallaboren ... durchgeführt werden“ und erfasst dabei Systeme, „die in Anhang III genannt sind oder unter die in Anhang I Abschnitt A aufgeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union fallen“.⁴⁰

Für Produktkonstellationen nach Anhang I Abschnitt B schafft der Entwurf mit Art. 60a KI-VO-E einen eigenen Rahmen: „Tests ... können ... außerhalb von KI-Reallaboren ... gemäß diesem Artikel und einer freiwilligen Realtestvereinbarung ... durchgeführt werden“ (Art. 60a Abs. 1 KI-VO-E; Auslassungen); „Die ... Realtestvereinbarung wird schriftlich zwischen den interessierten Mitgliedstaaten und der Kommission geschlossen.“⁴¹

Praxisfolge: Der Omnibus erweitert die Möglichkeit von Tests unter Realbedingungen außerhalb von KI-Reallaboren ausdrücklich auf Hochrisiko-Systeme nach Anhang III sowie auf Produkt-KI im Anwendungsbereich von Anhang I Abschnitt A (Art. 60 Abs. 1 UAbs. 1 KI-VO-E) und etabliert für Anhang-I-Abschnitt-B-Produkte ein Sonderregime, das die Zulässigkeit an eine schriftliche „freiwillige Realtestvereinbarung“ mit der Kommission knüpft (Art. 60a KI-VO-E).

2. Betreiber und öffentliche Hand: Beschaffung, Betrieb, Auditfähigkeit

a) Beschaffung unter Übergangs- und Endfrist-Vorbehalt

Der Entwurf setzt für Hochrisiko-KI-Systeme, „die bestimmungsgemäß von Behörden verwendet werden sollen“, einen absoluten Umsetzungsendpunkt: „... die erforderlichen Maßnahmen ... bis zum 2. August 2030.“⁴² Beschaffungsseitig bedeutet dies, dass Leistungsbeschreibung, Abnahme

159

Michaelis: Digital Omnibus on AI (KIR 2026, 155)

und Vertragsmeilensteine (insbesondere Nachweis-/Dokumentationslieferungen und ggf. Konformitätsbewertung) auf die fristgerechte Erfüllung „... bis zum 2. August 2030“ ausgerichtet werden müssen (Art. 111 Abs. 2 S. 2 KI-VO-E).

Praxisfolge: Für öffentliche Auftraggeber entsteht ein harte(r) Endtermin für die Umstellung/Erfüllung der Hochrisiko-Pflichten bei behördlicher Zweckbestimmung („... bis zum 2. August 2030“); Beschaffung und Vertragssteuerung müssen diesen Endpunkt als verbindlichen Rechtsrahmen abbilden (Art. 111 Abs. 2 S. 2 KI-VO-E).

b) Grundrechtszugriff als Betriebsanforderung („any information or documentation“)

Art. 77 Abs. 1 KI-VO-E begründet ein Zugriffsrecht der Grundrechtsbehörden: „Nationale Behörden oder öffentliche Stellen, die die Einhaltung des Unionsrechts zum Schutz der Grundrechte, einschließlich des Rechts auf Nichtdiskriminierung, beaufsichtigen oder durchsetzen, sind befugt, ... sämtliche von der betreffenden Marktüberwachungsbehörde im Rahmen dieses Artikels erstellten oder in zugänglicher Sprache und Form geführten Informationen oder Dokumentationen anzufordern und einzusehen, wenn der Zugang für die wirksame Wahrnehmung ihrer Aufgaben ... notwendig ist“.⁴³ Flankierend wird die Marktüberwachungsbehörde damit verpflichtet, Zugang zu gewähren und erforderlichenfalls Informationen beim Anbieter oder Betreiber anzufordern.⁴⁴

Praxisfolge: Der Omnibus verfestigt Grundrechtsaufsicht als betriebsrelevante Zugriffs- und Vorlagearchitektur: Grundrechtsbehörden erhalten ein normatives Zugriffsrecht über die Marktüberwachungsbehörde (Art. 77 Abs. 1 KI-VO-E), und die Marktüberwachung wird verpflichtet, die dafür erforderlichen Informationen/Dokumentationen ggf. beim Anbieter oder Betreiber beizuziehen (Art. 77 Abs. 1a KI-VO-E).

c) Plattform- und General-Purpose-Konstellationen

Art. 75 Abs. 1 KI-VO-E verlagert die Zuständigkeit für „Beaufsichtigung und Durchsetzung“ in zwei Konstellationen auf das KI-Büro („... ausschließlich zuständig ...“): zum einen, wenn ein KI-System auf einem „KI-Modell mit allgemeinem Verwendungszweck“ beruht und „Modell und System von demselben Anbieter entwickelt“ werden; zum anderen für KI-Systeme, die „... eine benannte sehr große Online-Plattform oder sehr große Online-Suchmaschine ... bilden oder ... darin integriert sind“.⁴⁵

Flankierend ordnet die Norm Vollzugskoordination an: „... arbeiten ... aktiv zusammen, insbesondere wenn Durchsetzungsmaßnahmen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zu treffen sind.“⁴⁶ Für Betreiber bedeutet das: Bereits vor Beschaffung und Inbetriebnahme ist die Zuständigkeitszuordnung (Art. 75-Fall ja/nein) als rechtliche Rahmenbedingung zu klären und die eigene Dokumentations-/Informationsbereitstellung darauf auszurichten, dass Durchsetzungsmaßnahmen zentral initiiert, aber territorial umgesetzt werden können.

Praxisfolge: Der Omnibus verschiebt die Rechtslage in den genannten Konstellationen von einer primär nationalen Zuständigkeitslogik hin zu einer zentralisierten Beaufsichtigung („ausschließlich zuständig“) bei gleichzeitiger Kooperationspflicht für die tatsächliche Durchsetzung im Mitgliedstaat (Art. 75 Abs. 1 KI-VO-E).

Beispiele:

- **GPAI-Modell und System aus einer Hand:** Ein Anbieter entwickelt ein GPAI-Modell und darauf aufbauend ein eigenständiges KI-System (zB SaaS-Scoring/Ranking), beides aus derselben Hand. Das führt dazu, dass die Zuständigkeit nach Art. 75 Abs. 1 KI-VO-E beim KI-Büro („... ausschließlich zuständig ...“) liegt.
- **Abgrenzungsfall (Ausnahme Annex-I-Produktregime):** Ein KI-System erfüllt zwar die GPAI-Konstellation, steht aber „im Zusammenhang mit Produkten, die unter die in Anhang I aufgeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union fallen“. In dieser Fallgruppe greift die in Art. 75 Abs. 1 KI-VO-E ausdrücklich geregelte Ausnahme („mit Ausnahme von KI-Systemen im Zusammenhang mit Produkten ...“), sodass die Ausschließlichkeitszuständigkeit des Büros für Künstliche Intelligenz nach Art. 75 Abs. 1 KI-VO-E insoweit nicht eingreift.

3. Aufsicht und notifizierte Stellen: Koordination, Kapazität und neue Operabilität

a) Notifizierte Stellen: präzisierte Benennungsumfang und verfahrensrechtliche Beschleunigung

Der Entwurf präzisiert zunächst den Benennungsumfang, indem „Anhang VIII Abschnitt B“ gestrichen und „Folgender Anhang XIV“ angefügt wird: „Anhang XIV Verzeichnis der Codes, Kategorien und entsprechenden Arten von KI-Systemen für die Zwecke des Notifizierungsverfahrens gemäß Artikel 30 mit Angabe des Geltungsbereichs der Benennung als notifizierte Stellen“.⁴⁷

In der Einführung wird die Funktion des Verzeichnisses normativ verankert: „In dem Verzeichnis der Codes, Kategorien und entsprechenden Arten von KI-Systemen wird der Geltungsbereich der Benennung der gemäß Artikel 30 dieser Verordnung notifizierte Konformitätsbewertungsstellen festgelegt“.⁴⁸ Für den Benennungs-/Notifizierungsantrag wird die Verwendung der Typologie verbindlich angeordnet: „Konformitätsbewertungsstellen verwenden das Verzeichnis der Codes, Kategorien und entsprechenden Arten von KI-Systemen in diesem Anhang, wenn sie die Arten von KI-Systemen in dem in Artikel 29 dieser Verordnung genannten Antrag auf Notifizierung angeben“.⁴⁹

Flankierend wird die Notifizierung in Art. 30 Abs. 2 KI-VO-E an das Codesystem und ein elektronisches Instrument gekoppelt: „Die notifizierenden Behörden unterrichten die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten anhand des in Anhang XIV genannten Verzeichnisses der Codes, Kategorien und

entsprechenden Arten von KI-Systemen und mithilfe des elektronischen Notifizierungsinstruments, das von der Kommission entwickelt und verwaltet wird, über jede Konformitätsbewertungsstelle ...“.⁵⁰

Die Fortentwicklung des Verzeichnisses wird ausdrücklich delegationsrechtlich abgesichert: „Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 97 delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs XIV zu erlassen, um dem technischen Fortschritt, dem erweiterten Wissen oder neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen Rechnung zu tragen ...“.⁵¹ Erwägungsgrund 24 S. 3 COM(2025) 836 final beschreibt dazu die Zweckrichtung des Codesystems („muss ein Verzeichnis von Codes, Kategorien und entsprechenden Arten von KI-Systemen erstellt werden“) und die Typologie (AIP-/AIB-/AIH-Codes) als Referenzrahmen zur Kompetenzzuordnung.

Überdies wird die Verfahrenslast bei Parallelbenennungen reduziert: Art. 28 Abs. 8 KI-VO-E verlangt, dass die notifizierenden Behörden so organisiert sind, „dass ... die Möglichkeit erhält, einen einzigen Antrag zu stellen und sich einem einzigen Bewertungsverfahren zu unterziehen“.⁵² Ergänzend erlaubt Art. 29 Abs. 4 KI-VO-E die Wiederverwendung bereits vorhandener Unterlagen: „... können alle Unterlagen und Bescheinigungen ... zur Unterstützung und Beschleunigung ihres Benennungsverfahrens nach dieser Verordnung verwendet werden“.⁵³

Praxisfolge: Der Omnibus standardisiert den Geltungsbereich der Benennung notifizierter Stellen über ein verbindliches Codesystem (Anhang XIV KI-VO-E) und koppelt Notifizierung/Transparenz an ein elektronisches Instrument (Art. 30 Abs. 2 KI-VO-E). Zugleich werden Benennungsverfahren verfahrensrechtlich beschleunigt (Art. 28 Abs. 8; Art. 29 Abs. 4 KI-VO-E).

b) Koordination Marktüberwachung und Grundrechtsbehörden: Art. 77 als Kooperations- und Zugangsnorm
Art. 77 KI-VO-E wird bereits in der Überschrift als Kooperations- und Zugangsnorm konturiert („Befugnisse der für den Schutz der Grundrechte zuständigen Behörden und Zusammenarbeit mit den Marktüberwachungsbehörden“).⁵⁴

Der Abs. 1 eröffnet den Grundrechtsbehörden einen Zugriffsweg über die Marktüberwachungsbehörde („sämtliche ... Informationen oder Dokumentationen“ „anzufordern und einzusehen“; „in zugänglicher Sprache und Form“).⁵⁵

Abs. 1a verpflichtet die Marktüberwachungsbehörde zur Zugangsgewährung und sieht eine Beziehungskaskade vor (sinngemäß; eng am Wortlaut: „gewährt ... Zugang“; erforderlichenfalls Anforderung der Informationen/Dokumentationen „vom Anbieter oder Betreiber“).⁵⁶

Abs. 1b statuiert schließlich wechselseitige Amtshilfe („arbeiten eng zusammen“, „Amtshilfe“, „Austausch von Informationen“).⁵⁷ Erwägungsgrund 19 S. 3 COM(2025) 836 final begründet die Präzisierung als Vollzugsmechanismus und stellt u. a. darauf ab, dass Zugangssuchen „an die zuständige Marktüberwachungsbehörde“ zu richten seien und die beteiligten Stellen „gegenseitig zur Zusammenarbeit verpflichtet“ werden sollten.

Praxisfolge: Der Omnibus verfestigt Art. 77 KI-VO-E als normierten Informationszugangskanal der Grundrechtsaufsicht über die Marktüberwachung (inkl. Pflicht zur Aufbereitung „in zugänglicher Sprache und Form“) und flankiert dies durch eine ausdrücklich geregelte Kooperations- und Amtshilfepflicht zwischen Grundrechtsbehörden und Marktüberwachungsbehörden (Art. 77 Abs. 1, 1 a, 1 b KI-VO-E).

c) KI-Büro als Vollzugszentrum: Durchführungsrechtsakt, Sanktionsfähigkeit und Verfahrensgarantien
Erwägungsgrund 16 COM(2025) 836 final stellt die Instrumentenlogik der Zentralisierung ausdrücklich auf Vollzugstauglichkeit: Zur weiteren praktischen Umsetzung der Beaufsichtigung und Durchsetzung nach Art. 75 Abs. 1 müsse präzisiert werden, welche Befugnisse (aus Art. 14 VO (EU) 2019/1020) dem KI-Büro übertragen werden sollen; hierfür solle der Kommission die Befugnis zum Erlass von Durchführungsrechtsakten eingeräumt werden, um diese Befugnisse und die Verfahren festzulegen, einschließlich der Befugnis, Sanktionen (u. a. Geldbußen) iRd Bedingungen und Obergrenzen des Art. 99

KI-VO-E zu verhängen.

Normativ wird dies in Art. 75 KI-VO-E durch die Einfügung eines Abs. 1a umgesetzt: „Die Kommission erlässt einen Durchführungsrechtsakt, in dem sie die Durchsetzungsbefugnisse und die Verfahren für die Ausübung dieser Befugnisse durch das Büro für Künstliche Intelligenz festlegt, einschließlich seiner Befugnis, im Einklang mit den in Artikel 99 festgelegten Bedingungen und Obergrenzen Sanktionen wie Geldbußen oder andere verwaltungsrechtliche Strafen ... zu verhängen ...“.⁵⁸

Parallel werden Verfahrensgarantien normiert: „Unbeschadet der in dieser Verordnung enthaltenen spezifischeren Verfahrensrechte gilt Artikel 18 der Verordnung (EU) 2019/1020 sinngemäß für die Anbieter der in Absatz 1 genannten KI-Systeme.“⁵⁹

Erwägungsgrund 17 COM(2025) 836 final begründet diese Absicherung ausdrücklich mit der Notwendigkeit „wirksame[r] Verfahrensgarantien“ für Anbieter der der Über-

161

Michaelis: Digital Omnibus on AI (KIR 2026, 155)

wachung/Beaufsichtigung durch das KI-Büro unterliegenden KI-Systeme.

Praxisfolge: Der Omnibus verankert für die zentralisierte Aufsicht ein zweistufiges Vollzugssetup: (1) Konkretisierung der Durchsetzungsbefugnisse und Verfahren des KI-Büros durch Durchführungsrechtsakt einschließlich sanktionsrechtlicher Handlungsfähigkeit innerhalb der Art.-99-Obergrenzen (Art. 75 Abs. 1a KI-VO-E) und (2) ausdrückliche Verfahrensgarantien über den Verweis auf Art. 18 VO (EU) 2019/1020 (Art. 75 Abs. 1b KI-VO-E).

IV. Kritische Würdigung

1. Entscheidungsgesteuerte Anwendbarkeit: Realismusgewinn, aber volatilere Erwartungssicherheit

Die Koppelung des Pflichtenstarts für Hochrisiko-KI-Systeme an einen Kommissionsbeschluss ist verwaltungspraktisch plausibel, weil sie die tatsächliche „Regelungsreife“ (Standards, gemeinsame Spezifikationen, Leitlinien, Behörden- und Prükapazitäten) als Vollzugsvoraussetzung ernst nimmt (Erwägungsgrund 22 COM(2025) 836 final). Der Mechanismus adressiert damit ein strukturelles Problem der Binnenmarktregulierung: Ein materiell anspruchsvoller Pflichtenkanon kann seine Steuerungswirkung nur entfalten, wenn die Prüfinfrastruktur tatsächlich operabel ist.

Gleichzeitig verlagert die Konstruktion Rechtssicherheit in ein Entscheidungsvorfeld. Für Anbieter entsteht kein bloßes „Fristenmanagement“, sondern ein Erwartungs- und Investitionsproblem: Projektentscheidungen hängen nicht mehr allein an fixen Stichtagen, sondern an einem externen Trigger, dessen Kriterien und Timing für den Markt nur begrenzt antizipierbar sind. Der Backstop begrenzt zwar den Aufschub und verhindert eine faktische Dauer-Stundung, er beseitigt jedoch nicht den Zwischenraum, in dem Compliance-Programme zugleich „bereit“ sein müssen, ohne dass klar ist, wann die Anwendbarkeit tatsächlich ausgelöst wird. Vollzugsseitig erhöht das das Risiko von Vorzieheffekten (Over-Compliance) oder „Warteschleifen-Compliance“⁶⁰, je nachdem, wie risikoavers ein Anbieter agiert.

Entscheidend ist deshalb weniger die Existenz der Gate-Logik als deren Verwaltungsdesign: Transparenz der Triggerkriterien, Vorankündigungslogik und Kommunikationsregime sind für Erwartungssicherheit zentral. Ohne diese Elemente droht ein Austausch von kalendergebundener Planungssicherheit gegen eine Entscheidungssicherheit, die erst im Nachhinein entsteht.

2. Proportionalität: Entlastung nur dann überzeugend, wenn sie nicht in Formalismus umkippt

Die Ausweitung von Entlastungen auf kleine Midcaps adressiert eine reale Übergangskante („Regelungssprung“) und ist innovationsökonomisch konsistent (Erwägungsgrund 4 COM(2025) 836 final). Die Vereinheitlichung über Formblattmechaniken kann Transaktionskosten senken und den Marktzugang planbarer machen, insbesondere wenn Notified-Body-Prozesse kapazitiv eng sind.

Die Kehrseite ist die Formalismusgefahr: Je stärker Nachweise in standardisierte Formate übersetzt werden, desto größer wird der Anreiz, Compliance als Dokumentationsroutine zu behandeln. Das ist nicht zwingend „schlechter“, aber es verschiebt die Kontrolllogik: Der Nachweis wird prüfbar, aber materiell-risikoadäquate Qualität kann im Formularmodus nivelliert werden. Proportionalität überzeugt daher nur, wenn sie als risikoadäquate Nachweisdichte verstanden wird – nicht als Nachweisverzicht.

Auch die sanktionsrechtliche Proportionalisierung zugunsten kleiner Midcaps/KMU (Interessen-/Überlebensparameter und Deckelmechanik) ist fairness- und standortpolitisch nachvollziehbar, kann aber die generalpräventive Wirkung schwächen, wenn sich effektive Abschreckung in bestimmten Segmenten nur noch eingeschränkt abbilden lässt (Art. 99 Abs. 1 und Abs. 6 KI-VO-E). Vollzugspraktisch wird die Qualität der Sanktionspraxis damit stärker von nichtmonetären Maßnahmen, Abhilfemaßnahmen und Auditintensität abhängen – also von den Kapazitäten und Prioritäten der Aufsicht.

3. Daten- und Betriebscompliance: Flexibilisierung erzeugt Vergleichbarkeits- und Kontrollkosten

Die Umstellung bei KI-Kompetenz von einer horizontalen Pflichtlogik auf eine Förder-/Anreizarchitektur adressiert ein Durchsetzungsproblem: Eine „Pauschallösung“ ist nicht für alle Anbieter/Betreiber passgenau; zugleich kann eine allgemeine Pflicht zusätzlichen Befolgungsaufwand auslösen (Erwägungsgrund 5 COM(2025) 836 final). Aus Vollzugssicht ist das realistisch – aber der Preis ist Heterogenität. Wenn Kompetenzaufbau primär über Leitlinien, Trainingsangebote und nicht rechtsverbindliche Initiativen läuft, steigen Unterschiede zwischen Branchen und Mitgliedstaaten. Damit wachsen Unterschiede in Auditierbarkeit und Vollzugsdruck.

Ähnlich ambivalent ist die Flexibilisierung beim Post-Market-Monitoring: Wenn ein harmonisiertes Muster entfällt und stattdessen Leitlinien den Rahmen bilden, können Systeme besser organisationsspezifisch ausgestaltet werden. Zugleich sinkt Vergleichbarkeit, und die Aufsicht muss stärker über inhaltliche Qualitätsmaßstäbe statt über Formstandards steuern. Das erhöht Kontrollkosten und setzt Kapazitäten voraus.

Michaelis: Digital Omnibus on AI (KIR 2026, 155)

162

Besonders sensibel ist die neue Legalbasis für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten zur Verzerrungserkennung/-korrektur: Sie schließt eine praktisch relevante Lücke und ordnet Verzerrungsbekämpfung als „erhebliches öffentliches Interesse“ ein (Erwägungsgrund 6 COM(2025) 836 final; Art. 4a KI-VO-E). Gleichzeitig besteht das Risiko einer Normalisierung sensibler Datenverarbeitung als Standard-Compliance-Werkzeug. Die im Entwurf verankerten kumulativen Sicherungen (Alternativlosigkeit, Zugriffskontrollen, Löschregime, Dokumentationsspur) sind daher nicht bloß „Beifang“, sondern der eigentliche Prüfungsmaßstab: Wenn diese Sicherungen in der Praxis nicht stringent geprüft und dokumentiert werden, droht ein Konflikt mit Datenschutz- und Grundrechtslogiken, der die Akzeptanz des Vollzugs untergräbt.

4. Zentralisierung der Aufsicht: Kohärenzgewinn gegen Single-Point-Risiken

Eine Zentralisierung bestimmter Aufsichtskonstellationen beim KI-Büro ist aus Binnenmarktperspektive schlüssig: Sie kann Fragmentierung reduzieren, insbesondere bei grenzüberschreitend skalierenden Systemklassen (Art. 75 KI-VO-E). Der Entwurf sichert die Durchsetzungsfähigkeit instrumentell ab, indem er Durchführungsrechtsakte zur Konkretisierung der Befugnisse und Verfahren vorsieht und zugleich Verfahrensgarantien normiert (Erwägungsgrund 16 und 17 COM(2025) 836 final; Art. 75 Abs. 1a/1b KI-VO-E).

Der Kohärenzgewinn hat jedoch klassische Zentralisierungsrisiken: Kapazitätsengpässe, Prioritätensetzung und Verfahrensstau wirken unmittelbar marktsteuernd. Hinzu kommt eine

Legitimations- und Rechtsschutzdimension: Je stärker zentral gesteuerte Vollzugsakte (einschließlich sanktionsrelevanter Verfahren) die Marktbedingungen prägen, desto wichtiger werden transparente Priorisierung, prozedurale Robustheit und eine klare Abgrenzung zu parallelen Vollzugsregimen.

Damit entsteht ein hybrides Vollzugsmodell im Mehrebenensystem: zentraler Kompetenzkern (KI-Büro) mit notwendiger territorialer Umsetzung über Kooperationspflichten. Gerade hier liegt eine Anschlussfähigkeit an eine effektive Vollzugsdiversifikation: Effektivität entsteht weniger durch „mehr Sanktion“, sondern durch auditfähige Dokumentationsarchitekturen, belastbare Informationsflüsse, abgestimmte Zuständigkeiten und institutionelles Lernen über Ebenen hinweg.

V. Fazit

Der Reformwert des „Digital Omnibus on AI“ liegt weniger in einer materiellen Neujustierung der Schutzstandards als in einer neuen Implementierungs- und Vollzugsarchitektur: Der Pflichtenstart wird stärker an „Regelungsreife“ (Standards/Leitlinien/Operabilität) gekoppelt und durch Rückfalltermine begrenzt. Entlastungen werden über formalisierte Proportionalitätsinstrumente (insb. Dokumentations- und Sanktionsmechanik) operationalisiert. Zugleich wird der Vollzug in ausgewählten Systemklassen partiell zentralisiert und über neue Kooperations- und Verfahrensinstrumente vollzugstauglich gemacht.

Der Erfolg dieser Architektur ist jedoch unsicher: Er hängt daran, dass (1) die Triggerlogik transparent und planbar ausgestaltet wird, (2) Vereinfachungen Nachweiskraft erhalten und nicht in Formalismus umkippen, (3) Flexibilisierung nicht zu Vollzugsheterogenität im Binnenmarkt führt und (4) Zentralisierung mit Kapazität, prozeduraler Robustheit und funktionierenden Kooperationsroutinen hinterlegt ist. Sind diese Bedingungen erfüllt, kann die Reform die Implementierbarkeit erhöhen, ohne die Schutzziele zu unterlaufen; andernfalls verlagert sie die Lasten lediglich von materiellen Pflichten auf Steuerungs-, Koordinations- und Vertrauensprobleme.

Schnell gelesen ...

Hochrisiko-Pflichten starten erst nach „Regelungsreife“-Entscheidung; Backstop-Termine begrenzen den Aufschub.

Proportionalität wird erweitert: kleine Midcaps werden systematisch in KMU-Erleichterungen einbezogen (Dokumentation, Guidance, Sanktionen).

Registerlast sinkt, Begründungsdruck steigt: Registrierung entfällt in bestimmten Fällen, Einstufungsdokumentation bleibt auditfähig vorzuhalten.

Bias-Compliance erhält eine breitere Rechtsgrundlage; zugleich steigen Anforderungen an Notwendigkeit, Zugriffsgouvernanz und Löschdisziplin.

Vollzug wird neu verteilt: Zentralisierung beim KI-Büro in definierten Systemklassen, plus Ausbau von Sandboxes und Real-World-Testing.



Oliver Michaelis, LL. M. EuR, LL. M. oec. mult., LL. M. mult.,

ist Legal Counsel (AML | Tax) und Sectorhead für Geldwäsche, Compliance und Steuern bei der fino taxtech (DATEV-Tochter) sowie Hochschuldozent und befasst sich in der Lehre schwerpunktmäßig mit KI-Regulierung, Digitalrecht, CyberCrime und Legal Tech.

Der Beitrag gibt ausschließlich die persönliche Auffassung des Autors wieder.

Art. 1 Nr. 17 lit. a COM(2025) 836 final, Art. 57 Abs. 3a S. 1 KI-VO.

2

Art. 1 Nr. 17 lit. a COM(2025) 836 final, Art. 57 Abs. 3a S. 2 KI-VO.

3

Art. 1 Nr. 17 lit. b COM(2025) 836 final, Art. 57 Abs. 5 KI-VO; Erwägungsgrund 10.

4

Art. 1 Nr. 17 lit. d COM(2025) 836 final, Art. 57 Abs. 13 KI-VO.

5

Art. 1 Nr. 17 lit. e COM(2025) 836 final, Art. 57 Abs. 14 KI-VO.

6

Art. 1 Nr. 18 COM(2025) 836 final, Art. 58 Abs. 1 S. 1 KI-VO.

7

Art. 1 Nr. 18 COM(2025) 836 final, Art. 58 Abs. 1 lit. a–d KI-VO.

8

Art. 1 Nr. 19 COM(2025) 836 final Einleitungssatz.

9

Art. 1 Nr. 19 lit. a COM(2025) 836 final, Art. 60 Abs. 1 UAbs. 1 KI-VO.

10

Art. 1 Nr. 19 lit. b COM(2025) 836 final, Art. 60 Abs. 2 KI-VO.

11

Art. 1 Nr. 20 COM(2025) 836 final Einleitungssatz.

12

Art. 1 Nr. 20 COM(2025) 836 final , Art. 60a Abs. 1 KI-VO.

13

Art. 1 Nr. 20 COM(2025) 836 final , Art. 60a Abs. 2 S. 1 KI-VO.

14

Art. 1 Nr. 20 COM(2025) 836 final, Art. 60a Abs. 3 KI-VO.

15

Art. 1 Nr. 20 COM(2025) 836 final, Art. 60a Abs. 5 KI-VO.

16

Erwägungsgrund 11 COM(2025) 836 final.

17

Erwägungsgrund 13 S. 1 COM(2025) 836 final.

18

Art. 1 Nr. 22 lit. a–b COM(2025) 836 final, Art. 69 Abs. 2 KI-VO.

19

COM(2025) 836 final, Begründung, Abschnitt „Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags“, Spiegelstrich zu Nr. 22.

20

Erwägungsgrund 22 COM(2025) 836 final.

21

Art. 1 Nr. 30 lit. a COM(2025) 836 final, Art. 111 Abs. 2 S. 1 KI-VO.

22

Art. 1 Nr. 30 lit. a COM(2025) 836 final, Art. 111 Abs. 2 UAbs. 2 KI-VO.

23

Erwägungsgrund 21 COM(2025) 836 final.

24

Art. 1 Nr. 9, COM(2025) 836 final, Art. 17 Abs. 2 KI-VO.

25

Art. 1 Nr. 9 COM(2025) 836 final, Art. 17 Abs. 2 KI-VO.

26

Art. 1 Nr. 21 COM(2025) 836 final, Art. 63 Abs. 1 KI-VO.

27

Art. 1 Nr. 21 COM(2025) 836 final, Art. 63 Abs. 1 S. 2 KI-VO.

28

Art. 1 Nr. 8 COM(2025) 836 final, Art. 11 Abs. 1 UAbs. 2 KI-VO.

29

Art. 1 Nr. 29 lit. a COM(2025) 836 final, Art. 99 Abs. 1 S. 4 KI-VO.

30

Art. 1 Nr. 29 lit. b COM(2025) 836 final, Art. 99 Abs. 6 KI-VO.

31

Art. 1 Nr. 5 COM(2025) 836 final, Art. 4a KI-VO Überschrift.

32

Art. 1 Nr. 5 COM(2025) 836 final, Art. 4a Abs. 1 S. 1 KI-VO.

33

Art. 1 Nr. 5 COM(2025) 836 final, Art. 4a Abs. 1 lit. a KI-VO.

34

Art. 1 Nr. 5 COM(2025) 836 final, Art. 4a Abs. 1 lit. d KI-VO.

35

Art. 1 Nr. 5 COM(2025) 836 final, Art. 4a Abs. 1 lit. e KI-VO.

36

Art. 1 Nr. 5 COM(2025) 836 final, Art. 4a Abs. 1 lit. f KI-VO.

37

Art. 1 Nr. 5 COM(2025) 836 final, Art. 4a Abs. 2 KI-VO.

38

COM(2025) 836 final, Art. 1 Nr. 14 KI-VO.

39

Art. 1 Nr. 6 COM(2025) 836 final, Art. 6 Abs. 4 KI-VO.

40

Art. 1 Nr. 19 lit. a COM(2025) 836 final, Art. 60 Abs. 1 UAbs. 1 KI-VO.

41

Art. 1 Nr. 20 COM(2025) 836 final, Art. 60a Abs. 1–2 KI-VO.

42

Art. 1 Nr. 30 lit. a COM(2025) 836 final, Art. 111 Abs. 2 S. 2 KI-VO.

43

Art. 1 Nr. 26 lit. b COM(2025) 836 final, Art. 77 Abs. 1 KI-VO.

44

Art. 1 Nr. 26 lit. c COM(2025) 836 final, Art. 77 Abs. 1a KI-VO.

45

Art. 1 Nr. 25 lit. b COM(2025) 836 final, Art. 75 Abs. 1 KI-VO.

46

Art. 1 Nr. 25 lit. b COM(2025) 836 final, Art. 75 Abs. 1 KI-VO.

47

Art. 1 Nr. 32f COM(2025) 836 final.

48

Art. 1 Nr. 33 COM(2025) 836 final, Annex XIV Nr. 1.

49

Art. 1 Nr. 33 COM(2025) 836 final, Annex XIV Nr. 3.

50

Art. 1 Nr. 12 COM(2025) 836 final, Art. 30 Abs. 2 UAbs. 2 KI-VO.

51

Art. 1 Nr. 12 COM(2025) 836 final, Art. 30 Abs. 2 S. 2 KI-VO.

52

Art. 1 Nr. 10 COM(2025) 836 final, Art. 28 Abs. 8 UAbs 1 KI-VO.

53

Art. 1 Nr. 11 COM(2025) 836 final, Art. 29 Abs. 4 UAbs. 1 KI-VO.

54

Art. 1 Nr. 26 lit. a COM(2025) 836 final.

55

Art. 1 Nr. 26 lit. b COM(2025) 836 final, Art. 77 Abs. 1 KI-VO.

56

Art. 1 Nr. 26 COM(2025) 836 final, Art. 77 Abs. 1a KI-VO.

57

Art. 1 Nr. 26 COM(2025) 836 final, Art. 77 Abs. 1b KI-VO.

58

Art. 1 Nr. 25 lit. c COM(2025) 836 final, Art. 75 Abs. 1a KI-VO.

59

Art. 1 Nr. 25 lit. c COM(2025) 836 final, Art. 75 Abs. 1b KI-VO.

60

Mit „Warteschleifen-Compliance“ ist eine Umsetzungsstrategie gemeint, bei der Anbieter oder Betreiber zentrale Compliance-Elemente und Prozesse (insbesondere Dokumentation, Risikomanagement, Monitoring- und Meldeprozesse) zwar vorbereiten und „in Bereitschaft“ halten, die vollständige Implementierung jedoch bis zum Eintritt eines externen Triggers (insbesondere Beschluss nach Art. 113 Abs. 3 lit. d KI-VO-E oder konkretisierte Standards/Leitlinien) aufschieben und die verbleibende Lücke durch interimistische, formale Maßnahmen („Minimal-Readiness“) überbrücken. Dies kann zu einem Zustand führen, in dem Compliance organisatorisch gebunden ist, ohne dass die Pflichtenlage bereits in operativ stabilen Regelbetrieb überführt wurde.

© 2026 Verlag C.H.Beck GmbH & Co. KG. Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Verlag C.H.Beck GmbH & Co. KG ist ausschließlicher Inhaber aller Nutzungsrechte. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen. Verlag C.H.Beck GmbH & Co. KG behält sich alle Rechte vor, insbesondere die Nutzung zum Text-und-Data-Mining (TDM) nach § 44b Abs. 3 UrhG (Art. 4 DSM-RL).